- 61. Ift für die Ausgleichungspflicht der Zuschüffe von Bedeutung, ob fie zugleich unter den Begriff der Ausstattung fallen?
  BBB. § 2050 Abs. 1, 2, 1624.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 20. April 1912 i. S. Z. u. Gen. (Bekl.) w. E. (Kl.), Rep. IV. 508/11.
  - I. Landgericht Meiningen,
  - II. Oberlandesgericht Jena,

## Mus ben Grunben:

... "Die Revision wendet sich ferner dagegen, daß die Zuschüsse, welche die Klägerin mit Rücksicht auf ihre Verheiratung an Stelle der Mitgift vom Erblasser gewährt erhalten hat, nicht für ausgeleichungspflichtig erklärt worden sind. Unbestritten hat sich die Klägerin am 25. Oktober 1898 mit ihrem jezigen Shemanne, der damals Sekondeleutnant war und jezt Hauptmann a. D. ist, versheiratet. Der Erblasser R. J. hatte sich am 12. Mai 1893 verspslichtet, der Klägerin, soweit und solange dies nach den bestehenden militärdienstlichen Vorschriften erforderlich sei, jährlich eine Rente von 900 M zu zahlen, und hat weiter am 5. Oktober 1893 die Verpstlichtung zur Zahlung einer jährlichen Rente von 2100 M, und zwar vorläusig die zur Beförderung des künstigen Chemannes zum

Hauptmann erster Alasse übernommen. Der Berusungerichter wendet auf die demgemäß der Klägerin gemachten Zuwendungen die §§ 2052, 2050 BBB. an, da der Erblasser in einem Erbvertrage vom 1. August 1889 die Erbteile seiner Kinder im Berhältnis untereinander in gleicher Weise, wie bei der gesehlichen Erbsolge bestimmt hat. Er stellt fest, daß die Zuschüsse zu dem Zwede gegeben worden sind, als Sinkünste verwendet zu werden (nicht um zur Kapitalansammlung zu dienen), und daß sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß nicht überstiegen haben. Er nimmt hiernach an, daß die Zuschüsse nicht ausgleichungspstichtig sind, wennschon sie der Klägerin wegen ihrer Verheiratung zur Erhaltung der Wirtschaft gewährt und deshalb als Ausstatung im Sinne des § 1624 BBB. anzusehen seien.

In dieser Beurteilung kann dem Vorderrichter nur beigetreten Die in ber Rechtslehre ftreitige Frage, ob und inwieweit bie in § 2050 Abf. 2 BBB. ermabnten Rufchuffe unter ben Begriff der Ausstattung fallen (vgl. hierüber namentlich Bland, Anm. 2b8 ju § 2050), ist für bie Ausgleichungspflicht ohne Bedeutung. Der Begriff ber Ausstattung bestimmt sich lediglich nach § 1624 BBB. Hinsichtlich ber Ausgleichungspflicht ift aber in § 2050 Abs. 2 die Kare Bestimmung getroffen, daß die hier behandelten Rufcuffe, Die im mefentlichen ben Binfen eines Mitgifttapitals gleich. stehen (vgl. § 2055), nicht zur Ausgleichung zu bringen find. Damit ift, soweit diese Buschüffe als Ausftattung anzusehen find, eine Ausnahme von ber in § 2050 Abs. 1 aufgestellten Regel gemacht. im MSRRomm. Anm. 6 a. E. ju § 2050 vertretenen gegenteiligen Ansicht, auf die fich die Beklagten berufen, daß die Ruschuffe, soweit sie eine Ausstattung enthalten, unbegrenzt ausgleichungspflichtig seien, kann nicht gefolgt werben. Ist auch der Begriff der Ausstattung nach § 1624 BBB. nicht auf die erstmalige Zuwendung bei der Berheiratung oder Begrundung der felbständigen Lebensstellung zu beschränken, sondern auch auf spätere zur Fortführung ber Wirtschaft gewährte Ruwendungen und Renten auszubebnen (vgl. Entsch. des RG.'s in Rivils. Bb. 67 S. 204flg., Urteil des erfennenden Senats vom 3. Mai 1906, Rep. IV. 508/05), fo kann boch hieraus fur die Ausgleichungspflicht, die in § 2050 Abf. 2 ihre besondere Regelung gefunden bat, nichts bergeleitet werden.

Die vom Erblasser auf Grund ber Verpflichtungsscheine vom Jahre 1893 der Klägerin gewährten Zuschüsse im Gesamtbetrage von 26 194,95 M würden daher nur ausgleichungspflichtig sein, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hätte. Es kann keinem Zweisel unterliegen, daß § 2050 Abs. 3, der eine solche Anordnung gestattet, auch auf die in Abs. 2 gedachten Zuschüsse Anwendung findet, soweit sie der Ausgleichungspflicht nicht unterliegen. Die Anordnung ist aber nur wirksam, wenn sie als eine der Zuwendung beigefügte Beschräntung bei oder vor der Zuwendung getroffen worden ist."...